

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Käufe bei Sonnige Zukunft PV GmbH oder über www.sonnige-zukunft.com

VERTRAGSSCHLUSS

1.1 Vertragspartner: Sonnige Zukunft PV GmbH, www.sonnige-zukunft.com, Zu den Tannen 2, 35781 Weilburg.

1.2 Vertragserklärungen: Durch Rücksenden des von Ihnen unterzeichneten oder elektronisch signierten persönlichen Angebots („Angebot“) an Sonnige Zukunft PV GmbH wird der Kaufvertrag („Kaufvertrag“) noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen.

Der rechtsverbindliche Vertragsschluss steht vielmehr unter der aufschiebenden Bedingung, dass Sonnige Zukunft PV GmbH zu dem Ergebnis gelangt, dass das Solarstromsystem tatsächlich so wie in dem Angebot beschrieben errichtet werden kann. Hierzu wird nach Rücksendung und Eingang des von Ihnen signierten/unterzeichneten Angebots eine detaillierte technische Vorbereitung und Qualitätssicherung vorgenommen, in deren Rahmen hierauf spezialisierte und entsprechend ausgebildete Mitarbeiter im Detail prüfen, ob das angebotene Solarstromsystem tatsächlich so wie im Angebot beschrieben errichtet werden kann. Ist eine Errichtung des Solarstromsystems so, wie in dem Angebot beschrieben möglich, kommt es automatisch zum rechtsverbindlichen Vertragsschluss zwischen Ihnen und Sonnige Zukunft PV GmbH. Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen unverzüglich, in der Regel innerhalb von ca. zwei Wochen nach Rücksendung und Eingang des Angebots mitgeteilt. Einer Mitteilung steht es gleich, wenn Sonnige Zukunft PV GmbH Handlungen vornimmt, die unmittelbar auf die Errichtung des Solarstromsystems gerichtet sind. Ist eine Errichtung des Solarstromsystems so, wie in dem Angebot beschrieben dagegen nicht möglich, kommt – mangels Eintritts der entsprechenden Bedingung – kein Vertrag zwischen Ihnen und Sonnige Zukunft PV GmbH zustande. In diesem Fall wird Sie ein Mitarbeiter kontaktieren und Ihnen ggf. ein neues Angebot unterbreiten.

Falls Sie für den Kauf des Solarstromsystems bzw. einzelner Komponenten davon eine Förderung in Anspruch nehmen wollen, steht der rechtsverbindliche Vertragsschluss daneben unter der aufschiebenden Bedingung, dass Sie eine Zusage über die Förderung erhalten, sofern Sie Sonnige Zukunft PV GmbH über Ihre Absicht, eine Förderung in Anspruch zu nehmen, vorab, spätestens mit Rücksendung des von Ihnen signierten/unterzeichneten Angebots, in Textform in Kenntnis gesetzt und weiterhin erklärt haben, dass Sie ohne Förderzusage einen Kauf des Solarstromsystems bzw. einzelner Komponenten davon nicht wünschen.

1.3 Berechtigung: Sie erklären mit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung verbindlich, alleiniger Eigentümer des Hauses (oder in anderer Weise zur Errichtung eines Solarstromsystems berechtigt) zu sein, auf/in dem das Solarstromsystem installiert werden soll.

VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Wir verpflichten uns zur Lieferung und zum Verkauf eines Solarstromsystems nach Maßgabe dieses Vertrages, insb. Ziffer 3 und der Bemerkungen/Ergänzungen auf der letzten Seite.

2.2 Außerdem werden wir nach Maßgabe dieses Vertrages, insb. Ziffern 4 und 5, die Errichtung und die Inbetriebnahme des Solarstromsystems vornehmen.

2.3 Sonnige Zukunft PV GmbH ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB mit der Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu beauftragen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen durch Fachpersonal sach- und fachgerecht durchgeführt werden.

2.4 Die anfallenden Errichtungs- und Inbetriebnahmearbeiten sind Nebenleistungen zum Kaufvertrag des Solarstromsystems (Kauf mit Montageverpflichtung).

2.5 Wir werden Sie außerdem bei sämtlichen im Kontext mit der Errichtung und der

Inbetriebnahme anfallenden Formalitäten nach Maßgabe dieses Vertrages unterstützen. Die Übernahme der Anlagenbetreiberpflichten durch Sonnige Zukunft PV GmbH sind hingegen nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.6 Im Gegenzug verpflichten Sie sich, den Kaufpreis nach Ziffer 7 dieses Vertrages zu zahlen.

VERKAUF / EIGENTUMSVORBEHALT / GARANTIE

3.1 Kaufgegenstand: Wir verkaufen Ihnen das in Ihrem persönlichen Angebot beschriebene Solarstromsystem, bestehend aus mindestens einer der folgenden Komponenten:

Photovoltaikanlage (Photovoltaikmodule, Unterkonstruktion, Wechselrichter), Stromspeicher, Wallbox, ggf. weitere Komponenten.

Angaben der Hersteller zu den Komponenten, z.B. in Datenblättern oder anderen

Produktinformationen, die dem persönlichen Angebot beigelegt sind, liegen ausschließlich in der Verantwortung der jeweiligen Hersteller. Diese Informationen macht sich Sonnige Zukunft PV GmbH ausdrücklich nicht zu eigen.

Die dem Angebot beigelegten Visualisierungen dienen ausschließlich der Veranschaulichung.

Ansprüche auf ein bestimmtes Aussehen des Solarstromsystems können hieraus nicht abgeleitet werden.

Sonnige Zukunft PV GmbH behält sich unter angemessener Berücksichtigung Ihrer berechtigten Interessen vor, einzelne im Angebot genannte Komponenten des Solarstromsystems z.B. im Fall der Nichtverfügbarkeit zum vereinbarten Liefertermin gegen solche Komponenten auszutauschen, die hinsichtlich ihrer technischen Spezifikationen mit den im Angebot genannten Komponenten mindestens gleichwertig sind. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig informieren.

3.2 Übergabe: Das Solarstromsystem wird Ihnen an der Adresse des im Angebot angegebenen Installationsortes übergeben. Sie verpflichten sich, das Solarstromsystem am Liefertag abzunehmen und an der Abnahme in angemessenem Umfang mitzuwirken. Mit der Übergabe geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung sowie des zufälligen Untergangs des Solarstromsystems auf Sie über. Von der Übergabe an gebührt Ihnen die Nutzungen des Solarstromsystems; gleichzeitig sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Lasten zu tragen.

3.3 Eigentumsvorbehalt: Die Parteien einigen sich aufschiebend bedingt durch vollständige Kaufpreiszahlung über den Eigentumsübergang des Solarstromsystems.

3.4 Beschaffungsrisiko: Das Risiko, eine bestellte Ware besorgen zu müssen (Beschaffungsrisiko), übernehmen wir nicht. Dies gilt auch bei der Bestellung von Waren, die nur ihrer Art und ihren Merkmalen nach beschrieben sind (Gattungswaren). Wir sind nur zur Lieferung der von uns bei unseren Lieferanten bestellten Waren verpflichtet. Die Einschränkung gilt nicht, wenn lediglich eine kurzfristige Lieferstörung vorliegt oder wir die Störung der Zulieferung selbst zu vertreten haben, weil wir es unterlassen haben, das Solarstromsystem rechtzeitig durch ein kongruentes Deckungsgeschäft einzukaufen. Sonnige Zukunft PV GmbH wird Sie unverzüglich über eine entsprechende Nichtverfügbarkeit des Solarstromsystems informieren.

3.5 Gewährleistung und Garantie: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Das Solarstromsystem unterliegt einer technisch bedingten sowie natürlichen und alterungsbedingten Abnutzung, aus der sich Leistungsverluste („Degradation“) ergeben können. Eine Degradation stellt keinen Mangel des Solarstromsystems dar. Auch können Veränderungen in der Umgebung des Solarstromsystems, die weder von Sonnige Zukunft PV GmbH noch von Ihnen verursacht sind und die auch nicht im Rahmen des Zumutbaren verhindert werden können, zu Leistungsverlusten führen (z.B. Bebauung oder Baumwuchs auf Nachbargrundstücken, die zu einer Verschattung des Solarstromsystems führen, oder z.B. Verschmutzungen wie etwa Blütenstaub, Vogeldreck und Saharastaub). Durch derartige Veränderungen bedingte Leistungsverluste stellen ebenfalls keinen Mangel des Solarstromsystems dar.

Gleiches gilt für leichte Farbabweichungen bei den verbauten Photovoltaikmodulen. Auch eine solche stellt grundsätzlich keinen Mangel dar. Hierbei handelt es sich vielmehr ausschließlich um ein optisches Phänomen, dessen Ursache im Herstellungsprozess der Photovoltaikmodule liegt. Verantwortlich dafür sind in der Regel die in der Produktion eingesetzten Rohstoffe. Eine Farbabweichung lässt nicht von vornherein auf eine verminderte Leistungsfähigkeit oder eine geringere Haltbarkeit o.ä. der betroffenen Photovoltaikmodule schließen.

Schäden, die durch mutwillige Beschädigung, Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Kundenseite, höhere Gewalt (z.B. Hagelschäden oder andere Zufälle), Krieg oder Terror entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus sog. Mangelfolgeschäden, wie z.B. sog. entgangener Gewinn.

ERRICHTUNG

4.1 Statik: Erfahrungsgemäß verläuft die Installation von Photovoltaikanlagen aus statischer Sicht problemlos. Es ist dennoch Ihre Pflicht, sicherzustellen, dass Ihr Dachstuhl der zusätzlichen Last der Photovoltaikmodule samt der entsprechenden Unterkonstruktion standhalten kann und (Konter-) Lattung und Sparren eine Installation des Solarstromsystems zulassen. Bei Zweifeln sollten Sie auf Ihre Kosten einen Statiker mit der Überprüfung der Standsicherheit beauftragen.

4.2 Genehmigungen: Sonnige Zukunft PV GmbH setzt voraus, dass die öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere der jeweiligen Landesbauordnung und des Denkmalschutzgesetzes, durch Sie eingehalten werden. Wir übernehmen nicht die Kosten für die entsprechende Prüfung oder für die eventuell erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen – beides ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrages.

4.3 Ihre Aufklärungspflichten: Sie sind verpflichtet, alle von uns angefragten Informationen in einer Prüfungsphase von sechs Wochen ab Absendung des Angebots über die Art und Beschaffenheit des Daches umfänglich und wahrheitsgemäß anzugeben. Dies umfasst insbesondere die Übersendung von Fotos.

4.4 Baufreiheit des Daches: Sie sind verpflichtet, die Dachflächen, auf denen das Solarstromsystem installiert werden soll, in einem baufreien Zustand zu halten. Insbesondere sind z.B.

Satellitenantennen oder andere Dachaufbauten ggf. durch Sie zu versetzen.

4.5 Bereithalten von Ersatzziegeln: Im Rahmen der Errichtung des Solarstromsystems, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage, kann es zur Beschädigung von Ziegeln auf Ihrem Dach kommen. Sie sind verpflichtet, eine ausreichend große Anzahl an Ersatzziegeln bereitzuhalten bzw. diese auf Anforderung von Sonnige Zukunft PV GmbH zu beschaffen.

4.6 Elektrotechnische Schutzmaßnahmen: Die Herstellung der für das Solarstromsystem ggf. erforderlichen elektrotechnischen Schutzmaßnahmen wie z.B. Schutzerdung, Potentialausgleich etc. gehört nicht zum Leistungsumfang von Sonnige Zukunft PV GmbH, es sei denn, aus dem Angebot ergibt sich etwas anderes.

4.7 Erdarbeiten: Sonnige Zukunft PV GmbH ist nicht verpflichtet, die für die Installation des Solarstromsystems erforderlichen Erdarbeiten vorzunehmen; sämtliche Erdarbeiten liegen in Ihrer Verantwortung, es sei denn, aus dem Angebot ergibt sich etwas anderes.

4.8 Kaskadenschaltung: Die Umsetzung einer sog. Kaskadenschaltung ist ausgeschlossen, es sei denn, aus dem Angebot ergibt sich etwas anderes.

4.9 Termine: Die Termine für die Lieferung und die Errichtung des Solarstromsystems werden wir mit Ihnen abstimmen. Es gelten die im Angebot angegebenen Liefer- und Installationstermine.

4.10 Zugang/Gestaltung von Maßnahmen: Sie gewähren uns und den von uns Beauftragten ungehinderten Zugang zu den Dachflächen und Gebäudeteilen, in bzw. auf welchen das Solarstromsystem zu installieren ist. Sofern Sie nicht im Zusammenhang mit der Angebotserstellung

Abweichendes mit uns vereinbart haben, müssen unsere Montagefahrzeuge oder die unserer Beauftragten so nah wie erforderlich und zumutbar, üblicherweise bis auf 20 Meter, an den Installationsort heranfahren können.

Sie ermöglichen unseren Mitarbeitern den Zugang zu einem WC.

Außerdem stellen Sie eigenverantwortlich sicher, dass ein für die Installation eventuell notwendiges Gerüst aufgestellt werden kann. Das Gerüst wird in der Regel einige Tage vor dem geplanten Installationstermin durch ein von uns dazu beauftragtes Unternehmen aufgestellt. Arbeiten am Haus, die die Aufstellung des Gerüsts behindern, sind für die Dauer der Installation des Solarstromsystems zu unterlassen. Wir bemühen uns, das Gerüst unverzüglich nach erfolgter Installation des Solarstromsystems zu entfernen; im Einzelfall kann es aber bis zu vier Wochen dauern, bis ein Abbau des Gerüsts erfolgt.

Sie verpflichten sich weiterhin, sämtliche Maßnahmen, die zur Errichtung des Solarstromsystems erforderlich sind (z.B. Bohrungen in Wänden oder Decken) zu gestatten bzw. zu dulden. Darüber hinaus ist Ihnen bewusst, dass z.B. durch den Betrieb des Wechselrichters Betriebsgeräusche entstehen können.

Alle Maßnahmen werden so mit Ihnen abgestimmt, dass unbillige Beeinträchtigungen vermieden werden.

Sie stellen uns am Installationsort vorhandene Flächen für Zwischenlagerung von Komponenten und Material für den Zeitraum zwischen Anlieferung und Installation unentgeltlich zur Verfügung. Elektrotechnische Komponenten und Material müssen durch Sie geschützt vor jeglicher Witterung (z.B. Regen, Schnee) bei mittlerer Luftfeuchtigkeit bei Zimmertemperatur gelagert werden. Der Wechselrichter sowie der Stromspeicher werden in der Regel „frei Verwendungsstelle“ (z.B. Technikraum oder Keller) geliefert. Sie haben sicherzustellen, dass ungehinderter Zugang zur Verwendungsstelle besteht, insbesondere die Abmessungen der Durchgänge die Verbringung zur Verwendungsstelle zulassen und eine ausreichende Bodentragfähigkeit gegeben ist. Rechtzeitig vor Anlieferung stellen Sie uns oder unserem Dienstleister Informationen zum Zugang zur Verwendungsstelle zur Verfügung.

4.11 Verzögerungen: Sie sind selbst verantwortlich für Zugangsbehinderungen am Installationsort und für Verzögerungen aufgrund von vertragswidrigen Beschränkungen der Installation. Alle Termine und Fristen, die sich auf unsere Leistungen beziehen, können sich um den Zeitraum verschieben bzw. verlängern, in dem wir aufgrund von vertragswidrigen Montagebehinderungen in der Leistungserbringung behindert waren. Eventuell hierdurch entstehende Nutzungsausfälle oder Zusatzkosten werden von Ihnen getragen.

Die ggf. im Angebot genannten Zeiträumen, die die Lieferung, die Installation und den Netzanschluss des Solarstromsystems betreffen, stellen lediglich Anhaltspunkte dar, die ausschließlich der Veranschaulichung dienen. Aus dem Überschreiten dieser Fristen können keine Ansprüche abgeleitet werden.

4.12 Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik: Das Solarstromsystem wird von Sonnige Zukunft PV GmbH so geplant und errichtet werden, dass die technische Sicherheit stets gewährleistet ist. Um dies sicherzustellen, werden von Sonnige Zukunft PV GmbH grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik (die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) eingehalten. Wir behalten uns jedoch vor, im Einzelfall ausnahmsweise von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuweichen, um eine individuell auf Sie und die in Ihrem Haus installierte Infrastruktur und Technik angepasste Leistung erbringen zu können. Hierdurch wird es nicht zu einer Beeinträchtigung der technischen Sicherheit kommen.

4.13 Einweisung: Sind Sie am vereinbarten Termin nicht vor Ort, erfolgt eine Einweisung nur noch in schriftlicher Form im Nachgang, nicht mehr vor Ort persönlich. Sind Sie unangekündigt nicht vor Ort (eine Absage ist bis 12 Uhr des Vortrags der Installation möglich), behalten wir uns vor, die

Anfahrtskosten in Rechnung zu stellen.

LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERRICHTUNG UND INBETRIEBNAHME

5.1 Anmeldung: Wir werden das Solarstromsystem in Ihrem Namen als Ihr Vertreter beim Netzbetreiber anmelden.

5.2 Netzanschluss: Wir werden das Erfordernis eines Netzanschlusses für den Betrieb des Solarstromsystems gemeinsam mit Ihnen prüfen und eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Netzanschlusses, sofern von Ihnen gewünscht, bei dem zuständigen Netzbetreiber beauftragen.

5.3 Messstellenbetrieb: Wir werden beim Netzbetreiber die Errichtung eines sog. Einspeisezählers für Sie beantragen, sofern Sie nicht selbst als dritter Messstellenbetreiber tätig werden möchten oder ein anderer dritter Messstellenbetreiber von Ihnen beauftragt werden soll. Haben Sie uns ein solches Interesse schriftlich angezeigt, ist die Beauftragung der Zählersetzung nicht Gegenstand unseres Vertrages.

5.4 Zählerschrank: Wir übernehmen die Ertüchtigung des Zählerschranks für Sie, sofern dies Teil des Angebots ist oder Sie uns hierzu gesondert beauftragen. In letzterem Fall können weitere Kosten entstehen.

5.5 Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft: Nach Fertigstellung des Solarstromsystems wird die technische Betriebsbereitschaft des Solarstromsystems durch Sonnige Zukunft PV GmbH festgestellt und Ihnen gegenüber durch Übergabe eines entsprechenden Protokolls dokumentiert. Das Protokoll ist von Ihnen zu signieren/zu unterzeichnen. Hierdurch erkennen Sie die durch Sonnige Zukunft PV GmbH erbrachte Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß und mängelfrei an. Verweigern Sie die Signatur/Unterzeichnung des Protokolls, kann Sonnige Zukunft PV GmbH Sie unter angemessener Fristsetzung hierzu auffordern. Erfolgt die Verweigerung ohne sachlichen Grund, gilt die technische Betriebsbereitschaft mit Ablauf der gesetzten Frist als festgestellt. Als sachlicher Grund in diesem Sinne kommt ausschließlich die Geltendmachung eines wesentlichen Mangels am Solarstromsystem durch Sie in Betracht. Wegen eines unwesentlichen Mangels oder wegen Schäden, die Sonnige Zukunft PV GmbH im Rahmen der Errichtung des Solarstromsystems an Ihrem Eigentum verursacht hat, kann die Signatur/Unterzeichnung des Protokolls nicht verweigert werden. Schäden an Ihrem Eigentum sind gesondert gegenüber Sonnige Zukunft PV GmbH geltend zu machen. Die Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Mangels tragen Sie. Die Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft kann auf Verlangen von Sonnige Zukunft PV GmbH bereits vor Errichtung des gesamten Solarstromsystems für einzelne oder mehrere Komponenten des Solarstromsystems erfolgen, sofern diese Komponenten für sich alleine oder zusammen genommen technisch betriebsbereit sind und ihnen eine eigenständige Gebrauchsfähigkeit zukommt. So kann z.B. bereits die technische Betriebsbereitschaft der Photovoltaikanlage festgestellt werden, auch wenn der Stromspeicher und/oder die Wallbox noch nicht errichtet worden sind. Für die Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft einzelner oder mehrerer Komponenten des Solarstromsystems gelten Sätze 1 bis 7 dieser Ziffer entsprechend.

5.6 Mitteilung Inbetriebnahmetermin: Wir werden dem Netzbetreiber das Datum der Inbetriebnahme vor dem Inbetriebnahmetermin mitteilen. Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage.

5.7 Fertigmeldung: Wir werden die Meldung der Fertigstellung der Anlage beim Netzbetreiber in Ihrem Namen übernehmen.

5.8 Vollmacht: Zur Durchführung der vorstehend genannten Tätigkeiten ist eine Vollmacht notwendig, für die wir Ihnen ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.

5.9 Ihre Mitwirkungspflichten: Im Rahmen der Ausübung der Leistungen nach dieser Ziffer kann Ihre Mitwirkung erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere Informationen zur Ausfüllung von

Anträgen, Anmeldungen und anderen Datenerhebungsbögen von Behörden und/oder Netzbetreibern. Sofern uns die jeweils angefragten Daten nicht aus dem Inhalt dieses Vertrages bekannt sein können, verpflichten Sie sich, uns diese in geeigneter Weise mitzuteilen. Sie verpflichten sich außerdem, uns sämtlichen für die Vertragserfüllung notwendigen Schriftverkehr mit Behörden und Netzbetreibern über die Errichtung und die Inbetriebnahme des Solarstromsystems in eingescannter Form per E- Mail zu übermitteln.

5.10 Fotografien: Sie berechtigen uns, Fotografien des Solarstromsystems zu erstellen, um die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarstromsystems zu dokumentieren.

5.11 Kosten: Kostenforderungen Dritter im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten, insbesondere solche des Netzbetreibers für die Herstellung des Netzanschlusses und der Ertüchtigung des Zählerschranks, haben Sie zu begleichen. Im Rahmen des Angebotes haben wir solche Kosten, die über den eigentlichen Kaufpreis hinaus entstehen, geschätzt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Kaufpreises gemäß Ziffer 7.

ANLAGENBETRIEB UND STÖRUNGSMANAGEMENT

6.1 Mit dem Stichtag der Inbetriebnahme des Solarstromsystems fällt Ihnen die energiewirtschaftliche Marktrolle des Anlagenbetreibers zu. Der Anlagenbetrieb und die energiewirtschaftlichen Pflichten eines Anlagenbetreibers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Wir übernehmen jedoch die Meldung des Solarstromsystems bei der Bundesnetzagentur über das PV-Meldeportal bzw. das Marktstammdatenregister. Gegebenenfalls kann eine gesonderte Meldung des Stromspeichers erforderlich sein.

6.2 Die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur als Anlagenbetreiber zu tätigenenden Mitteilungen ist ausschließlich Ihre Aufgabe, sofern diese nicht nach Ziffer 5 von uns übernommen wird oder Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Unsere Mitarbeiter werden Sie jedenfalls wo immer möglich und zulässig unterstützen, damit diese Prozesse für Sie so unkompliziert wie möglich vonstattengehen.

6.3 Sie stellen uns auf Ihre Kosten für mindestens fünf Jahre nach Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft ununterbrochen eine funktionsfähige Internetverbindung zum Zwecke der Überwachung des Solarstromsystems zur Verfügung.

6.4 Es besteht die Möglichkeit, uns für die Fernüberwachung zu beauftragen. Dies erfordert einen separaten Vertrag. Während der Vertragsdauer überwachen wir das Solarstromsystem aus der Ferne über eine von Ihnen zur Verfügung gestellte Internetverbindung gelegentlich, um sich abzeichnende technische Probleme frühzeitig zu erkennen (Störungsmanagement). Dazu gewähren Sie uns insbesondere den direkten Zugang zu den Onlinedaten des bei Ihnen installierten Wechselrichters (insb. Freischaltung des Direktzugangs im Herstellerportal) und den durch den zuständigen Messstellenbetreiber erfassten Messdaten (Erzeugungs- und Verbrauchsdaten). Die gelegentliche Überwachung des Solarstromsystems durch Sonnige Zukunft PV GmbH stellt keinen Notdienst dar. Insofern verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Ziffer 3.5. dieser AGB.

PREISE UND ZAHLUNGSARTEN

7.1 Preise: Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Angebot aufgeführten Preise. Alle Preise sind Gesamtpreise in Euro (€), d.h. sie beinhalten alle Preisbestandteile inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5% beträgt.

7.2 Anzahlung: Sonnige Zukunft PV GmbH behält sich vor, von Ihnen eine Anzahlung oder Abschlagszahlungen auf den im Angebot genannten Preis für das Solarstromsystem zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung bzw. Abschlagszahlung im konkreten Fall ist in Ihrem Angebot genannt. Die Anzahlung bzw. Abschlagszahlung wird auf zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellte Beträge angerechnet. Die Anzahlung bzw. Abschlagszahlung wird durch Sonnige Zukunft PV GmbH in Rechnung gestellt und ist binnen einer Frist von sieben (7) Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrages (vgl. Ziffer 1.2) bzw. nach Rechnungstellung von Ihnen zu zahlen. Wird die Anzahlung nicht fristgerecht geleistet, kann Sonnige Zukunft PV GmbH vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht innerhalb von drei (3) weiteren Arbeitstagen nach Ablauf der Frist für die Zahlung der Anzahlung der im Angebot genannte Betrag auf dem Konto von Sonnige Zukunft PV GmbH eingeht. Im Falle eines Rücktritts wird diese Anzahlung an Sie zurückgewährt.

7.3 Zahlungsart und -frist: Sämtliche Beträge – ausgenommen die Anzahlung bzw. Abschlagszahlungen nach Ziffer 7.2 – sind innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft und Zugang der Rechnung per Überweisung zu zahlen. Bitte beachten Sie, dass wir Zahlungen nur von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) akzeptieren. Etwaige Kosten einer Geldtransaktion sind von Ihnen zu tragen.

7.4 Rechnungen via E-Mail: Sie sind damit einverstanden, dass Sie Rechnungen und Gutschriften ausschließlich in elektronischer Form an die von Ihnen im Rahmen der Anforderung des Angebotes angegebene E-Mail-Adresse erhalten.

7.5 Abtretung: Sonnige Zukunft PV GmbH ist berechtigt, sämtliche Ansprüche gegen Sie an Dritte abzutreten. Neben Forderungen aus dem Verkauf, der Lieferung und Montage des Solarstromsystems gilt dies auch für andere Ansprüche (z.B. aus Leistungsstörung). Soweit Ihnen Sonnige Zukunft PV GmbH eine Abtretung von Ansprüchen an einen neuen Gläubiger mitteilt oder in sonstiger Weise anzeigt, sind Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung insoweit nur an den neuen Gläubiger zu leisten.

RUHEN DER VERTRAGSPFLICHTEN

8.1 Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen ge- bzw. behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind.

8.2 Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen zu können.

RÜCKTRITTSRECHT

9.1 Sonnige Zukunft PV GmbH ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn das im Angebot enthaltene Solarstromsystem nach den Maßstäben der Ziffer 3.4 nicht verfügbar ist

Sie trotz Fristsetzung Ihren Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere nach Ziffern 4.1, 4.3, 4.4, 4.6 und 5.9, nicht nachkommen

die Installation des Solarstromsystems wegen unzureichender Statik des Gebäudes, insbesondere des Daches, nicht möglich ist oder (Konter-)Lattung und Sparren eine Installation des Solarstromsystems nicht zulassen und Sie eine auf Ihre Kosten durchzuführende Ertüchtigung nicht

unternehmen

die Netzverträglichkeitsprüfung des Netzbetreibers negativ ist

die Einhaltung der vom Netzbetreiber geforderten Ausführung des Zählerplatzes oder einer im Zusammenhang mit der Installation des Solarstromsystems etwaig erforderlichen Anpassung der Kundenanlage mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, die uns beim Vertragsschluss noch nicht bekannt sein konnten.

9.2 Beide Vertragsparteien sind zudem zu einem Rücktritt berechtigt, wenn sich bei einer Begehung vor Ort herausstellt, dass eine Installation des Solarstromsystems überhaupt nicht oder nicht wie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geplant realisierbar ist, bzw. wenn die Installation des Solarstromsystems unter Berücksichtigung der im Vor-Ort-Termin neu gewonnen Erkenntnisse mit einer Kostensteigerung verbunden wäre, die der jeweiligen Vertragspartei unter Abwägung der gegenseitigen Interessen sowie der Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn folgende Sachverhalte vorliegen (Aufzählung nicht abschließend):

Die Dachziegel sind brüchig

Der Dachstuhl ist morsch bzw. das Holz ist beschädigt oder der Dachstuhl ist aus Metall

Die vorhandene Dacheindeckung ist ungeeignet

Zum äußeren Blitzschutz kann nicht der notwendige Trennungsabstand eingehalten werden

Der Berührungsschutz der Hauselektrik ist nicht gegeben

Die Schutzerdung ist unzureichend

Es kann kein geeigneter Montageort für die zu installierenden Komponenten gefunden werden

9.3 Der Rücktritt muss der anderen Partei gegenüber in Textform unter Angabe des Rücktrittsgrundes erklärt werden.

ERTRAGSPROGNOSEN UND WEITERE UNTERLAGEN

10.1 Prognosen: Wir bieten Ihnen kostenlose Ertragsprognosen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, basierend auf softwaregestützten Simulationen und Wetterdaten. Bei den in der Analyse berechneten Werten handelt es sich um eine Simulation auf Grundlage Ihrer auf unserer Website gemachten Angaben sowie realistischen statistischen Annahmen. Abweichungen von den statistischen Annahmen können nicht ausgeschlossen werden, sodass in der Praxis abweichende Ergebnisse möglich sind. Die Analyse und Anlagenauslegung wurden auf dem heutigen Stand der geltenden technischen Vorschriften sowie der aktuellen Gesetzgebung erstellt. Die dieser Analyse zugrunde liegenden Berechnungen wurden gewissenhaft erstellt.

10.2 Weitere Unterlagen: Abbildungen, Zeichnungen und andere Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Abweichungen sind möglich und zulässig.

10.3 Urheberrecht: Wir behalten uns für diese Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

HAFTUNG

11.1 Unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für garantierte Eigenschaften, bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich unsere Haftung auf den Schaden, den wir bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

11.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11.4 Jeglicher in den vorstehenden Ziffern behandelter Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung aller unserer Mitarbeiter und Arbeitnehmer sowie für alle Mitarbeiter und Arbeitnehmer von Firmen, die von uns im Zuge der Vertragserfüllung beauftragt wurden.

STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

12.1 Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG teilzunehmen.

12.2 Sie haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfe für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

13.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Haben Sie als Verbraucher im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Land innerhalb der Europäischen Union, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften jenes Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

13.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Weilburg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

13.4 Neben diesem Vertrag sowie seinen Anlagen bestehen keine weiteren Abreden (Nebenabreden) zwischen den Parteien. An mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter oder sonstiger Dritter im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie nach Zustandekommen des Vertrages ist Sonnige Zukunft PV GmbH nicht gebunden.

CUSTOMER CARE

**14.1 Bei Fragen schauen Sie gerne auf unsere Website oder kontaktieren Sie uns.
Sonnige Zukunft PV GmbH**

**Zu den Tannen 2
35781 Weilburg
Deutschland**

WIDERRUF

15.1 Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage und beginnt ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Sonnige Zukunft PV GmbH, Zu den Tannen 2, 35781 Weilburg, Deutschland, E-Mail: widerruf@sonnige-zukunft.com mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

15.2 Folgen des Widerspruchs: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns Sonnige Zukunft PV GmbH, Zu den Tannen 2, 35781 Weilburg zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa 500 € geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

15.3 Muster-Widerrufsformular:

An Sonnige Zukunft PV GmbH, Zu den Tannen 2, 35781 Weilburg, Deutschland, E-Mail: widerruf@sonnige-zukunft.com.

Hiermit widerrufe(n) ich (*)/wir (*) den von mir (*)/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)**
- Name des/der Verbraucher(s)**
- Anschrift des/der Verbraucher(s)**
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)**
- Datum**

(*) Unzutreffendes streichen

15.4 Widerruf nach Ablauf der Widerrufsfrist: Sollten Sie einen Widerruf nach Ablauf der Widerrufsfrist erklären, so hängt die Vertragsauflösung von der Zustimmung durch Sonnige Zukunft PV GmbH ab. Stimmt Sonnige Zukunft PV GmbH der Vertragsauflösung zu, sind bereits erfolgte

Lieferungen an uns zurückzugewähren. Sie haben darüber hinaus eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1.000,- € an uns zu zahlen.

Stand: 01. September 2024

Bemerkungen/Ergänzungen:

Hiermit bestellen wir/ich die im Angebot aufgeführte PV - Anlage.

Sollte die Anlage finanziert werden, so kommt der Kaufvertrag nur zustande, wenn die Finanzierungszusage der Bank erteilt wird. Andernfalls genügt es, eine schriftliche Absage der Bank vorzulegen.

In diesem Falle besteht keine Abnahmepflicht der Anlage.

Vor dem Bau der Anlage findet, falls nötig, ein Aufmaß statt. Sollte sich beim Aufmaß oder während der Planung der Anlage herausstellen, dass sich ein Bau der Anlage aus technischen Gründen, oder Gründen der Wirtschaftlichkeit (z.B. durch fehlerhafte Beurteilung des Verkäufers) problematisch oder gar unmöglich gestalten, so hat der Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die genaue Anzahl der Module kann sich ebenfalls auch nach Vertragsabschluss und Aufmaß noch ändern und wird endgültig festgelegt, nachdem der Dachdecker die geplante Belegung endgültig bestätigt oder abgeändert hat. Dies geschieht selbstverständlich in Abstimmung mit dem Kunden bzw. Auftraggeber.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vor der Elektroinstallation der bestellten PV-Anlage alle Geräte vom Strom zu nehmen sind, um mögliche Schäden der jeweiligen Geräte im Nachgang ausschließen zu können. Der Auftragnehmer haftet hier für keinerlei auftretende Schäden.

Der/Die Stromzähler werden vom hiesigen Netzbetreiber gestellt. Sollte es dabei zu Verzögerungen seitens des Netzbetreibers bei der Terminvergabe zur Zählermontage kommen, übernimmt der Auftragnehmer dafür keinerlei Haftung. Errechnete Werte wie z.B. Wirtschaftlichkeit der Anlage, errechnete oder angenommene PV - Erträge und auch Autarkiegrad sind angenommene Schätzwerte, die von den tatsächlichen Werten abweichen können. Diese errechneten und angenommenen Werte sind nicht Bestandteil des Angebotes und der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für diese Werte.

Bei den Garantien handelt es sich um Herstellergarantien. Der Auftragnehmer ist kein Garantiegeber.

Bei der Lieferung, der Verbauung oder der Abnahme der Anlage kann es aus verschiedenen Gründen zu Verzögerungen kommen, z.B. durch Krankheit, hohes Auftragsaufkommen, Epidemien, oder durch Lieferschwierigkeiten unserer Zulieferer, so dass es möglich ist, dass der Auftragnehmer oder der Installationsbetrieb einen vereinbarten Termin verschieben muss. Dies berechtigt den Kunden nicht, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist allerdings möglich, wenn von Auftragserteilung bis zur Verbauung ein Zeitraum von mehr als 9 Monaten vergeht.

Ein etwaiger eintretender Verzug bei der Lieferung sowie Ausführung der vereinbarten Leistungen inkl. der sich aus dem Verzug ergebenden Rechtsfolgen setzt in jedem Fall eigenes Verschulden des Auftragnehmers voraus.

Der Schwerpunkt der vereinbarten Leistungen gemäß Angebot ist kaufvertraglicher Natur, weswegen bei Annahme des Angebots ein Kaufvertrag geschlossen wird. Die Gewährleistung beginnt mit der schriftlichen Fertigstellungsanzeige durch das Installationsunternehmen bzw. den Auftragnehmer.

Der Vertrag gemäß Angebot gilt als erfüllt, sobald die vollständige Lieferung und Montage der Anlage abgeschlossen sind und die schriftliche Fertigstellungsanzeige seitens der Installationsfirma bzw. des Auftragnehmers erfolgt ist.

Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen sind dem Kunden nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

Sollte es notwendig sein, den Zählerkasten zu erneuern, so ist dies kein Bestandteil des Angebots, sofern dies nicht ausdrücklich im Angebot erwähnt wird. Die Kosten für die Erneuerung des Zählerkastens trägt der Kunde, es sei denn, diese sind im Angebot inkludiert.

Der Auftragnehmer haftet weder für Bau- noch für Sachschäden, die aufgrund der Durchführung einer baulichen Veränderung der vorhandenen Dachziegel nach dem Verbau der bestellten Photovoltaikanlage entstanden sind oder entstehen könnten, insbesondere für Dächer, die vor 20 Jahre oder mehr saniert wurden.

Nebenabsprachen oder Vereinbarungen existieren nicht und bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Der Auftraggeber akzeptiert mit seiner Unterschrift das Angebot als solches und erklärt sich mit dem Kaufvertrag einverstanden.

Das Widerrufsrecht ist an dem Tag ausgeschlossen, an dem der Einbau für DC (Dachmontage) oder AC (Wechselrichter, Speicher, Zählerschrank) stattfindet.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift außerdem, ein Exemplar des Vertrages erhalten zu haben und die AGB (zumindest als Download unter <https://sonnige-zukunft.com/Kontakt/>) bekommen zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Vertriebspartner